

## Teilnahme am Frühstudium der Universität Göttingen

1. Voraussetzung für ein Frühstudium an der Universität Göttingen ist der Nachweis einer überdurchschnittlichen Begabung eines Schülers oder einer Schülerin. Die Klassenkonferenz des Jg. 11 entscheidet auf Antrag der Eltern oder auf Initiative der Klassenleitung darüber, ob eine solche Begabung vorliegt. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.
2. Der Zeitraum der Teilnahme ist in der Regel die Qualifikationsphase.
3. Die Verantwortlichkeit für alle sich aus der Teilnahme ergebenden Verpflichtungen und Risiken liegt ausschließlich bei der Schülerin oder dem Schüler.
4. Die Schule stellt für die Teilnahme am Frühstudium in erforderlichem Umfang vom Unterricht frei, wenn es sich um wissenschaftlich ausgewiesene Angebote handelt, die auf einen Abschluss zielen. Sprachkurse gehören nicht zu diesen Angeboten. Die Veranstaltungen, die während der schulischen Unterrichtszeiten stattfinden, können nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Schulleitung und der betreffenden Lehrerkraft besucht werden. Versäumter Unterrichtsstoff muss eigenständig nachgearbeitet werden.
5. Für den Ablauf des Frühstudiums gilt die *Ordnung über die Einschreibung von Frühstudierenden und das Frühstudium der Universität Göttingen*. v. 28.1.2009, deren Teilnahmemodalitäten durch die Unterschrift des Schülers oder der Schülerin anerkannt werden. Die Einschreibung erfolgt zum 15. September bzw. 15. März. Für den Besuch universitärer Veranstaltungen gilt dieselbe Teilnahmeverpflichtung wie in der Schule. Abwesenheit wegen Krankheit ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attests zu begründen.
6. Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei der Aufnahme eines Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen in fachlich einschlägigen Studiengängen anerkannt